

Forderungsoptionen Corona

Viele Solo-Selbstständige/Einzelunternehmer*innen geraten durch die Absage (noch nicht mit Vertrag ausgestalteter) Veranstaltungen wegen der Schutzmaßnahmen vor dem Coronavirus in eine existenzbedrohende ökonomische Situation – zahlreiche Betroffene sehen sich vor der Insolvenz. ver.di erreichen zahlreiche Hilferufe von ihren selbstständig erwerbstätigen Mitgliedern aus der Bildungsbranche durch Absage von Seminaren, von Medien- und Kulturschaffenden etwa durch Absage von Lesungen, Aufführungen oder Produktionen, aus der Veranstaltungsbranche oder von Ein-Personen-Reiseunternehmen.

Da nur wenigen Selbstständigen der Zugang zur „Weiterversicherung auf Antrag“ in der Arbeitslosenversicherung möglich ist/war, sind diese Erwerbstätigen im Falle des Falles auf den Bezug von Arbeitslosengeld II angewiesen.

ver.di setzt sich dafür ein, diesen Ein-Personen-Unternehmen für die individuell unverschuldeten Notlagen – vergleichbar den durch das Kurzarbeitergeld gestützten Wirtschaftsunternehmen – Nothilfen zur Verfügung zu stellen. Dabei spricht sich ver.di für branchenübergreifende Lösungen aus – wissend, dass derzeit einige Berufsgruppen härter betroffen sind als andere. Unterstützungsangebote sollten sehr zeitnah und zielgenau greifen und so ausgestaltet werden, dass auch in Notlagen Einzelunternehmer*innen, schnell, leicht und möglichst unbürokratisch an diese Hilfen kommen können. (Wie es auch für die Kriterien bei der Vergabe der von der EU ausgelobten 25 Mrd. Euro Wirtschaftshilfe angekündigt ist, die insbesondere auch "kleinen" Unternehmen zugutekommen soll.)

Liquiditätshilfen

ver.di schlägt vor, durch befristete Erweiterung des SGB II einen Nothilfe-Fonds für von der Insolvenz bedrohte Selbstständige aufzulegen.

Dabei sollten folgende Kriterien beachtet werden:

- Einführung eines vereinfachten, nicht am Sozialhilferecht orientierten Prüfverfahrens = Prüfverfahren sui generis (analog zu den Regelungen des Wohngeldes/Mietzuschusses bzw. durch Selbstauskunft und „Glaubhaftmachung“ analog der Regelungen für Betriebe für den Bezug des Kurzarbeitergeldes oder aber an den Regelungen des Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter*innen § 103 SGB 3: „wenn das Entgelt der ... im Anspruchszeitraum um mehr als 20 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelt der letzten sechs Kalendermonate vermindert ist.“)
- 60.000 Euro Freibetrag des Privatvermögens analog Wohngeldbezug (damit soll erreicht werden, dass bestehende Betriebsvermögen und Rücklagen für das Alter weitgehend geschützt bleiben)
- Abwicklung über die Jobcenter

- Die Höhe und der Umfang der individuellen Stützung könnte sich orientieren
- am § 56 Infektionsschutzgesetz: auf Grundlage der Durchschnittseinkommen der letzten 12 Monate
 - an der Pfändungsfreigrenze
 - an den Hartz IV-Sätzen (inkl. Wohngeld, Sozialversicherungsbeiträgen) und nach oben geöffneten Freibeträgen

Kredite

Zugang zu (KfW-)Krediten erleichtern. Da es zurzeit (noch) keine speziellen öffentlichen Kreditlinien gibt die die Auswirkungen des Coronavirus abfedern und es sicher länger dauert diese zu schaffen, kommt es vor allem darauf an, die bestehenden Kreditlinien der KfW-Gruppe schnell verfügbar zu machen, hier ggf. die Konditionen zu verbessern und (zeitlich begrenzt) zinslose Darlehen einzuführen.

Alternativ: Als Folie für einen neuen Kredit, der für alle Solo-Selbstständigen (nicht nur für Gründungen) zugänglich ist, könnte das KfW-Programm "StartGeld" dienen, das auch entsprechend modifiziert werden könnte, wenn die EU dies erlaubt. Dessen Basiskonditionen sind:

- Bis zu 100.000 € (Höchstförderung) werden ausgezahlt (davon bis zu 30.000 € für Betriebsmittel).
- Beantragung bis zum Höchstbetrag in mehreren Tranchen möglich
- 1,56 % Effektivzins

Da das „StartGeld“ nur in den ersten fünf Unternehmensjahren in Anspruch genommen werden kann, könnte ein neuer Kredit mit identischen Konditionen aufgelegt werden, der auch bereits länger tätigen Unternehmen zugänglich gemacht wird. Das würde gezielt den Fortbestand überlebensfähiger Kleinunternehmen fördern und könnte sehr schnell implementiert werden. Anstelle der EU, die beim StartGeld das Kreditausfallrisiko trägt, könnte der Bund für Zahlungsausfälle haften, wie dies bspw. auch bei Exportkreditgarantien (Hermes-Bürgschaften) der Fall ist.

Alternativ: Die Bereitstellung von – unverzinsten bzw. sehr niedrig verzinsten – Mikrokrediten mit langen Laufzeiten und gegebenenfalls durch öffentlich Bürgschaften abgesichert. (Als Folie könnten hier die Vorgaben der BAföG-Rahmenbedingungen dienen.)

Beim Zugang zu Krediten ist sicherzustellen, dass auch kleine Volumen leicht und schnell abgerufen werden können, die Kredite für eine Übergangszeit tilgungsfrei gestellt werden und die Kreditaufnahme nicht daran scheitert, dass Banken an solchen Krediten kein Interesse haben. Um die Vergabe entsprechender Kleinkredite an (Solo-)Selbstständige zu beschleunigen, könnten sie über den Mechanismus des Mikrokreditfonds, also über die etablierten Mikrofinanzinstitute vergeben werden. Allerdings wären die Bedingungen zu erleichtern: Die Voraussetzung, dass Kredite über diesen Fonds ausschließlich für konkrete unternehmerische Pläne vergeben werden dürfen, wäre zu erweitern um ein Kriterium wie: "Erhalt eines seit mindestens X Monaten bestehenden Personenunternehmens, wenn dies von der/dem Inhaber*in geführt wird und erhebliche Auftragsverluste verzeichnet".

Steuer

Einkommensteuer-Vorauszahlung für drei bis sechs Monate senken. Dabei handelt es sich um eine für den Staat kostenneutrale Maßnahme, schafft aber die Liquidität schafft, ohne dass Selbstständige dies extra beantragen müssen.

Zugleich wird verhindert, dass die Finanzämter mit individuellen Anträgen überschwemmt werden, die Höhe der Vorauszahlungen zu ändern. (Hintergrund: Die Vorauszahlung kann jederzeit per Antrag an ein verändertes Einkommen angepasst werden.)

Gesetzliche Sozialversicherungen

Um Liquidität zu schaffen bzw. Insolvenzen zu vermeiden, sollten bei Einkommensausfällen die Beiträge schnell und unbürokratisch gesenkt werden können. Mögliche Maßnahmen:

- In allen Versicherungszweigen sollte es bei Bedarf möglich sein, Beiträge umgehend abzusenken. Das Meldeverfahren könnte erleichtert und beschleunigt stattfinden. (Das kostet effektiv kein Geld, da ohnehin die Spitzabrechnung anhand des letzten Steuerbescheides erfolgt.)
- Gesetzliche Krankenversicherung: Es könnte (mindestens vorübergehend) das angenommene Mindesteinkommen von knapp 1.062 € für freiwillig Versicherte ausgesetzt werden. Die Mindestbemessungsgrenze würde damit auf 450 € sinken. (Bei den KSK-Versicherten wird schon heute einkommensabhängig verbeitragt – diese Maßnahme würde in Kultur und Publizistik nicht greifen.)
- Gesetzliche Rentenversicherung: Für Pflichtversicherte, die einen Beitrag nach dem tatsächlichen Einkommen zahlen, ist eine leichte, sofort wirksame Meldung des neuen Einkommens vorzusehen. Dem steht derzeit § 165 SGB 6 (1a) ein Stück weit entgegen, der zwar eine Anpassung vorsieht, allerdings nur dann, wenn das Einkommen seit dem letzten Steuerbescheid um mehr als 30 Prozent gesunken ist und nur dann, wenn das aktuelle Arbeitseinkommen "durch entsprechende Unterlagen" nachgewiesen wird. Erst nach Vorliegen dieser Unterlagen wird der Beitrag (und das erst im Folgemonat) korrigiert.

Mögliche Maßnahmen bei privat Kranken- und Rentenversicherten

Ggf. Stundung von Beiträgen erleichtern, Vertragskündigung wegen ausstehender Beträge vorübergehend ausschließen.

Rückfragen an: Veronika Mirschel/Gunter Haake – selbststaendige@verdi.de